

Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. IX, Abt. 4: Orgeln und Glocken

Hinweise für die Kirchengemeinden des Bistums Mainz zur Durchführung von Orgelbaumaßnahmen

Vorbemerkung:

Diese Hinweise beschreiben die notwendigen Schritte bei allen die Orgel betreffenden Maßnahmen (Restaurierung, Neubau/technischer Neubau, Ankauf, Reparatur, Reinigung, Umbau, Erweiterung, Ergänzung). Sie bilden die Grundlage für die nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) erforderliche Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Die Vorgehensweise in der unten beschriebenen Reihenfolge dient der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen (Kirchengemeinde, Diözesanbauamt, Abteilung Orgeln und Glocken, Rechtsabteilung, Rechnungsprüfungsamt und Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, ggf. kirchliche und staatliche Denkmalbehörde).

Wichtig: Für den reibungslosen Ablauf ist es erforderlich, dass von allen beteiligten Stellen zuerst die Abteilung IX/4: Orgeln und Glocken eingeschaltet wird. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Orgelsachverständigen beratend und koordinierend tätig, nicht aber für die Genehmigung (s. Phase II, Nr. 6) zuständig.

Phase I:

- 1) Von der Abteilung IX/4: Orgeln und Glocken wird nach schriftlicher Anfrage der Kirchengemeinde (Brief, Fax oder E-Mail) ein Orgelsachverständiger¹ benannt. Die Gemeinde wird darüber schriftlich informiert. Der Orgelsachverständige ist ab diesem Zeitpunkt der direkte Ansprechpartner. Er erstellt ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Orgel, das eine erste Einschätzung des zu erwartenden Handlungsbedarfs beinhaltet. Daraufhin ergeht von der Gemeinde ein Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Planung an das Bischöfliche Ordinariat. Das o.g. Gutachten des Orgelsachverständigen sowie der Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme mit Finanzierungsplan (BO-Formular) gemäß § 2, Abs. 2 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat in der Diözese Mainz“ sind beizufügen.
- 2) Ist die grundsätzliche Zustimmung von Seiten des Bischöflichen Ordinariats erteilt, geht der Orgelsachverständige wie folgt vor:
 - Bei Orgelneubauten: Erarbeitung eines Konzept bezüglich Größenordnung, Standort, Werkgliederung, Prospektgestaltung und Disposition im Einvernehmen mit Diözesanbauamt und kirchlicher Denkmalpflege.
 - Bei Reparaturen, Restaurierungen, Um- oder Ausbauten: Begutachtung der vorhandenen Orgel. Zusammenfassung der Geschichte des Instruments in knapper Form (Erbauer, Baujahr, ggf. spätere Veränderungen etc.). Dazu ist oft umfangreiches Aktenstudium notwendig. Hierzu muss die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen des Pfarrarchivs ermöglicht werden.
 - Die bei Restaurierungen historischer Instrumente erforderliche Beteiligung der Denkmalbehörden der Länder und des Diözesankonservators geschieht durch den zuständigen Orgelsachverständigen im Einvernehmen mit dem zuständigen Baureferenten.
 - Erarbeitung einer Grundlage für die Einholung von Angeboten (bei Restaurierungen in Zusammenarbeit mit staatlicher und kirchlicher Denkmalbehörde). Beschreibung der notwendigen Arbeiten bei Reparaturen und Restaurierungen.
 - Vorschlag der für die Abgabe eines Kostenvoranschlags in Frage kommenden Orgelbauer (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen).

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint

Phase II:

- 1) Einholung von Angeboten durch den Orgelsachverständigen im Auftrag Kirchengemeinde für die geplante Baumaßnahme sowie für die spätere Pflege und Wartung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten.
 - 2) Schriftliche vergleichende Beurteilung der eingegangenen Kostenvoranschläge durch den Orgelsachverständigen. Erläuterungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis (Preisspiegel). Empfehlung an die Kirchengemeinde, welcher Orgelbauer den Zuschlag bekommen soll.
 - 3) Beschluss des Verwaltungsrats, welche Firma den Zuschlag erhalten soll.
 - 4) Vorbereitung des Orgelbau- und des Orgelpflegevertrages nach den vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen Mustern in jeweils dreifacher Ausfertigung. Diese sind vom Orgelbauer und von der Kirchengemeinde zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- 5a) Den Verträgen sind beizufügen:
- a) Protokollauszug des Verwaltungsratsbeschlusses gem. § 13 KVVG.
 - b) Preis-Leistungs-Vergleich der Angebote (Preisspiegel).
 - c) Stellungnahme des Orgelsachverständigen zur Auftragsvergabe.
 - d) Angebot des ausgewählten Orgelbauers.
 - e) Relevante Korrespondenzen.
- 5b) Versand der Unterlagen von der Kirchengemeinde an die Abteilung IX/4 (Orgeln und Glocken). Nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit Weitergabe an das Diözesanbauamt.
- 6) Erteilung der Genehmigung zum Vertragsabschluss durch den Diözesanverwaltungsrat (prüfende Dienststellen: Diözesanbauamt, Rechtsabteilung, Finanzdezernat, Rechnungsprüfungsamt).
 - 7) Vergabe des Auftrags an die ausgewählte Orgelbaufirma.

Phase III:

Während der Arbeiten in der Werkstatt empfiehlt sich ein Besuch von Vertretern der Gemeinde zusammen mit dem Orgelsachverständigen, der sich auch über den Fortgang der Arbeiten in Werkstatt und Kirche mindestens einmal informiert.

Phase IV:

- 1) Nach Abschluss der Arbeiten vor Ort wird durch den Orgelsachverständigen eine Abnahmeempfehlung erstellt. Erkennbare Mängel werden den Beteiligten mitgeteilt. Die Orgelbaufirma wird aufgefordert, diese Mängel umgehend zu beseitigen.
- 2) Nach mängelfreier Erstellung erfolgt die Abnahme der Arbeiten durch die Kirchengemeinde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen

Gebühren:

Die Abrechnung der Honorare, Reise- und Sachkosten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Orgelbaumaßnahme nach der Gebührenordnung vom 1. März 2007 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 16. April 2007). Teilabrechnungen sind zulässig. Laut Beschluss des Diözesanverwaltungsrats werden die Kosten von Projekten, die nach dem 01.07.2001 begonnen wurden, jeweils zur Hälfte vom Bistum Mainz und von den Kirchengemeinden getragen. Die Abwicklung erfolgt über die Abteilung IX/4 (Orgeln und Glocken).

Bei Baumaßnahmen von über 50.000,00 € (A-Antrag) werden die Kosten des Orgelsachverständigen vollständig vom Bischöflichen Ordinariat übernommen (gem. § 9 Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2011 Nr. 4, S. 153).